



Landkreis Ostprignitz- Ruppin
Bauordnungs- und Planungsamt
- Brandschutzdienststelle -
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Stand: Januar 2011

Technische Anschlussbedingungen des Landkreises Ostprignitz- Ruppin für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam

Inhalt:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Allgemeines**
- 3. Technische Ausführungen**
- 4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Schlüsselrohr**
- 5. Freischaltelement (FSE)**
- 6. Brandmeldezentrale (BMZ), Meldereinbau, Beschriftung**
- 7. Zusatzeinrichtungen**
 - 7.1. Feuerwehrbedienfeld + Feuerwehr – Anzeige – Tableau**
 - 7.2. Brandmelderplan**
 - 7.2.1. Meldergruppenkartei (Feuerwehr-Laufkarten)**
 - 7.2.2. Lageplantagebleau**
 - 7.2.3. Einsatzdatei**
 - 7.3. Automatische Löschanlagen und andere Systeme**
- 8. Allgemeine Hinweise**
- 9. Kostenersatz**
- 10. Besonderheiten beim Einsatz von Ionisationsmelder**
- 11. Feuerwehrpläne**
- 12. Schlussbestimmungen**

1. Geltungsbereich

Auf der Grundlage folgender Bedingungen bietet der Landkreis Ostprignitz- Ruppin den Anwendern von Brandmeldeanlagen (BMA) und den dazugehörigen Einrichtungen die Aufschaltung auf die Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam an. Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen im gesamten Landkreis Ostprignitz- Ruppin.

Detailfragen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin abzusprechen.

2. Allgemeines

Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder), die an die Notrufmeldezentrale (Empfangsanlage) der „Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg“ in Potsdam auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet ausschließlich der Konzessionär nach Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle (BSD) des Landkreises Ostprignitz- Ruppin ein. Die Aufschaltung ist grundsätzlich über eine gesicherte Verbindung durch den Konzessionär zu realisieren.

Die Einrichtung und der Anschluss der Hauptmelder an die Empfangsanlage erfolgt nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs.

Der Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist an die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu richten. Eine Kopie des Antrages wird von der BSD an die „Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg“ in Potsdam zur Information weitergeleitet.

Die zur Aufschaltung vorgesehene Brandmeldeanlage muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, DIN- konform errichtet sein und alle Anforderungen des genehmigten Brandschutzkonzeptes / Brandschutznachweises entsprechen. Eine schriftliche Bestätigung darüber ist spätestens bei der Abnahme der Anlage zu übergeben. In dieser Bestätigung sind die verwendeten Melder, insbesondere bei Verwendung von Ionisationsmeldern, anzugeben.

Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage, ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren.

Postanschrift:	Landkreis Ostprignitz- Ruppin Bauordnungs- und Planungsamt -Brandschutzdienststelle - Virchowstraße 14-16 16816 Neuruppin	Telefon:	03391 / 688-6094 -6007
		Fax:	03391 / 688 6071

Konzessionär:	Total Walther GmbH Feuerschutz und Sicherheit Gradestraße 46-50 14199 Berlin	Telefon:	030 / 89792214
---------------	---	----------	----------------

Leitstelle:	Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg Holzmarktstraße 6 14467 Potsdam	Telefon:	0331 / 3701-330 -229
-------------	---	----------	-------------------------

3. Technische Ausführungen

Die Anlagen müssen den einschlägigen technischen Richtlinien und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Feuerwehr Bedienfeld
- DIN 14662 Feuerwehr - Anzeigetableau
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DE 0165 Errichten elektrischer Anlagen in Explosionsgefährdeten Bereichen
- VDE 0800 Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1 und 2
- Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung (BbgSGPrüfV)

Freigaben für Aufträge zum Erhalt aller zum Betrieb der Brandmeldeanlage notwendigen Schlösser / Schlüssel werden auf schriftliche Anforderung bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme durch die Brandschutzdienststelle ausgestellt.

Im Gebiet des Landkreises Ostprignitz- Ruppin ist ausschließlich die Firma

Kruse Sicherheitssysteme GmbH
Duvendahl 92
21435 Stelle

Telefon: 04174 / 592-22

berechtigt die Schlösser und Schlüssel für Objekte mit zugelassenen und genormten Schlössern für Bedienfelder, Schlüsseldepots, Freischaltelemente oder andere Einrichtungen für die Feuerwehr bereitzustellen. (Feuerwehrschießung Landkreis- OPR)

Alle Kennzeichnungen und Beschilderungen (z.B. der Zugang zur BMZ) sind nach DIN 14034 in Verbindung mit der BGV A8 vorzunehmen.

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Schlüsselrohr

Welches Fabrikat als FSD 3 Verwendung findet, nicht beeinflusst. Gefordert wird, dass

- a. das FSD 3 den Bedingungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entspricht und eine VdS- Anerkennung besitzt,
- b. die DIN 14675 einschließlich der Anhänge in der gültigen Fassung eingehalten wird,
- c. die innere Tür zur Aufnahme eines Doppelbart-Umstellschlusses (Feuerwehrschießung Landkreis OPR der Firma Kruse Typ „KABA“ / Befestigung mittels 4 Schrauben) geeignet ist,
- d. aus feuerwehrtaktischen Gründen grundsätzlich mindestens 2 Generalschlüssel hinterlegt werden können.

Nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle und Bestätigung durch den zuständigen Sachversicherer, ist als Zugangssicherung nur in Ausnahmefällen der Einsatz eines Schlüsselrohres möglich (nicht zugelassen für Generalschlüssel; nur für Nebengelass). Das Schlüsselrohr ist grundsätzlich mit einer Vandalismusrosette zu versehen. Die Vandalismusrosette ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ zu kennzeichnen und durch den Objektträger sind mindestens 3 Magnetschlüssel bei Inbetriebnahme der BMA zur Verfügung zu stellen.

Der Objektträger erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahlgüte und Beschaffenheit des Feuerwehrschlüsseldepots und seines Schlosses für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet die im Feuerwehrschlüsseldepot deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen ohne dass eine Bindung an das Vorhandensein des Feuerwehrschlüsseldepots und des darin deponierten Schlüssel entsteht.

5. Freischaltelement (FSE)

Neben dem Feuerwehrschlüsseldepot müssen Anwender von Brandmeldeanlagen den Einsatz eines Freischaltelements vorsehen. Das Freischaltelement ist mit einem genormten ABLOY- Zylinder für Freischaltelemente mit der Schließung "Landkreis OPR" der Firma Kruse auszurüsten. Das Freischaltelement ist grundsätzlich mit einer Vandalismusrosette zu versehen. Die Vandalismusrosette ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ zu kennzeichnen. Ein Freischaltelement macht den gewaltfreien Zutritt der Feuerwehr im Interesse des Anwenders möglich bei:

- Bränden in Betriebsteilen und Objekten mit nicht flächendeckender Brandmeldeanlage bzw. bei nicht ausgelöster Brandmeldeanlage,
- auftretenden Störungen oder Havarien an Wasser- und Energieanlagen
- Unwetter u.a.m.

Hinweis zum An- bzw. Einbau:

Das Freischaltelement ist als Nebemelder in die Brandmeldezentrale einzubinden.

6. Brandmeldezentrale (BMZ), Meldereinbau, Beschriftung

Die Brandmeldezentrale und der Hauptmelder (HM) bilden eine Einheit und sind daher in einem Raum, nebeneinander zu installieren, bei Abweichung ist ein Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär herzustellen. Die Brandmeldezentrale oder die Parallelanzeige ist grundsätzlich im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehranfahrt, im Bereich des Haupteinganges (bzw. Feuerwehrzuganges) nach Abstimmung mit Brandschutzdienststelle zu installieren.

In der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg muss bei mehreren Brandmeldezentralen innerhalb eines Objektes die konkret ausgelöste Brandmeldeanlage übermittelt werden. Über die Notwendigkeit der Bereitstellung getrennter Parallelausgänge durch die Brandmeldezentrale wird im Einzelfall nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle entschieden.

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften der Feuerwehr den Zugang zur BMZ und sonstigen technischen Räumen ohne Verzögerung zu ermöglichen, ist in der Nähe der Zufahrts- bzw. Eingangstür ein Feuerwehrschlüsseldepot zu installieren, welches die entsprechenden Objektschlüssel enthält. Die Vorgabe zur Schlüsselanzahl erfolgt objektbezogen. Chipkarten müssen gesichert im Schlüsseldepot hinterlegt werden können.

Werden Schlüsselwächter verwendet, müssen diese mit einem Umstellschloss zu verschließen sein. Eine Freigabe aller Schlüssel muss durch einen Halbprofilzylinder mit der Schließung des Landkreise OPR möglich sein.

Über dem direkten Zugang zum Gebäude oder im Bereich des Feuerwehrschlüsseldepots, sichtbar von der Anfahrt, ist eine orange / gelbe Blitzleuchte oder Rundumkennleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchtet. Das Verlöschen dieser Leuchte darf nur bei Rücksetzung der Brandmeldeanlage erfolgen. Entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann die Anbringung mehrerer Kennleuchten erforderlich sein.

Alle Einzelheiten der Zusatzeinrichtungen, wie z.B. das Feuerwehrbedienfeld, die Melderlaufkarten, der Feuerwehrschlüsseldepot und die entsprechende Beschilderung, sind mit der Brandschutzdienststelle im Voraus abzustimmen.

Bei Störungen muss die Auslösung des Hauptmelders verhindert werden. Bei nicht dauernd überwachten Brandmeldeanlagen ist nach Gewährleistung der technischen Voraussetzungen an ständig besetzter Stelle, eine parallele Alarm- und Störungsanzeige vorzunehmen.

Hauptmelder und nichtautomatische Brandmelder dürfen nicht auf beweglichem Untergrund (Schranktüren o.ä.) installiert werden. Automatische und nichtautomatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 1/1, 1/2, 2/1 u.s.w.). Die Verwendung römischer Ziffern bei der Beschriftung ist unzulässig. Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel erkennbar sein (DIN 1450). Sind automatische Melder in Zwischenböden, -decken, Einbauten oder nicht betretbaren Räumen installiert, sind am Eingang des betreffenden Raumes eine eindeutige Beschriftung und eine Vorrichtung zum Öffnen der Zwischenböden, -decken und Einbauten vorzusehen. Des Weiteren ist eine Parallelanzeige zu installieren.

7. Zusatzeinrichtungen

7.1. Feuerwehrbedienfeld + Feuerwehr – Anzeige – Tableau

Die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes wird als notwendiger Bestandteil der Brandmeldeanlage gefordert und ist in unmittelbarer Nähe des Haupt- oder Feuerwehrezuganges zu installieren.

Das Feuerwehrbedienfeld und gegebenenfalls zusätzlich installierte Bedienteile (z.B. Bedienteile von Gebäudefunk-, Entrauchungsanlagen, Einsprecheinrichtung) müssen ohne Standortveränderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein.

Alle Bedienfelder sind mit einem Schloss (Halbprofilzylinder) mit der Schließung „Landkreis OPR“ zu verschließen.

Die Öffnung des Bedienfeldes ist nur der örtlichen freiwilligen Feuerwehr und Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle gestattet.

7.2. Brandmelderplan

7.2.1. Meldergruppenkartei (Feuerwehr-Laufkarten)

Für jede Meldergruppe bzw. jeden Melderbereich sind Laufkarten nach DIN 14675 Anhang K 3 und 4 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle als Meldergruppenkartei zu erstellen.

Sie ist so auszubilden, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Die Meldergruppenkartei ist am Feuerwehruzugang an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle anzubringen. Sie ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Ein Vorexemplar der Melderlaufkarten ist schriftlich oder per Mail der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung und Freigabe vorgelegt werden.

7.2.2. Einsatzdatei

Bei größeren Brandmeldeanlagen kann eine rechnergestützte Einsatzdatei zusätzlich zu 7.2.1. eingesetzt bzw. gefordert werden. Dabei sind analog der Meldergruppenkarte die notwendigen Informationen für die Feuerwehr druckfähig zu gestalten. Der Drucker ist am Feuerwehruzugang an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle aufzustellen.

Vor Fertigstellung der Einsatzdatei ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzunehmen.

7.3. Automatische Löschanlagen und andere Systeme

Automatische Löschanlagen und andere Systeme können an die Brandmeldeanlage angeschlossen werden. Details sind mit der Errichterfirma der Brandmeldeanlage und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Spezielle Besonderheiten der einzelnen Löschanlagen / Systeme sind zu beachten.

8. Allgemeine Hinweise

Der Hauptmelder liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs, der auch die regelmäßige Prüfung und Wartung durchführt. Dazu ist ihm der Zugang zum Hauptmelder zu ermöglichen.

Änderungen oder Erweiterungen von bestehenden Brandmeldeanlage sowie Änderungen beim Betreiber, wie Anschrift, Ansprechpartner usw., müssen vorher und rechtzeitig der Brandschutzdienststelle schriftlich mitgeteilt werden. Nach wesentlichen Änderungs- bzw. Erweiterungsarbeiten an der Brandmeldeanlage ist eine Prüfung durch einen Prüfsachverständigen durchzuführen.

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises OPR, in Absprache mit der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam, behält sich vor, die Trennung der Aufschaltung zwischen der Brandmeldeanlage und dem Hauptmelder vorzunehmen, wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an dieser Anlage zeigen, die zu Fehlalarmierungen führen.

Die Trennung der Aufschaltung erfolgt erst nach der Information des Anlagenbetreibers durch die Brandschutzdienststelle. Bei Anlagen, die aus dem Baugenehmigungsverfahren resultieren, verständigt die Brandschutzdienststelle die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Für Nachteile, die sich aus einer solchen Trennung der Aufschaltung ergeben, haftet der Landkreis Ostprignitz- Ruppin nicht.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der Funktionssicherheit sowie für die notwendige Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Die Kosten für die Wiederaufschaltung der Anlage gehen zu Lasten des Betreibers und richten sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs.

Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle des Landkreises OPR, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.

Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind grundsätzlich nicht bei der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam anzumelden. Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltung der ÜE) vorzunehmen. Dabei ist zu sichern, dass Echtalarme während der Wartungsarbeiten unverzüglich weitergeleitet werden.

Soll innerhalb der Wartung die Funktionsfähigkeit des Übertragungsweges geprüft werden, ist dies unmittelbar vor Überprüfung über Notruf 112 der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam zur Kenntnis zu geben. Nach Signalauslösung ist wiederum die Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg über Notruf 112 abzufragen, ob das Signal angekommen ist. Weitere An- und Abmeldungen sind nicht erforderlich.

Die Inbetriebnahme einer bei der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam aufgeschalteten Anlage erfolgt erst, wenn der Brandschutzdienststelle sowohl die Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll nach DIN 14675/A1 in der zeitlich gültigen Fassung als auch der Prüfbericht über die mängelfrei ausgewiesene Prüfsachverständigenabnahme nach BbgSGPrüfV übergeben wurde. Im Zuge der Inbetriebnahme der BMA wird durch die Brandschutzdienststelle eine Funktionsprobe durchgeführt und die Checkliste nach Anlage 1 dieser Aufschaltbedingungen abgearbeitet. Die Funktionsprobe erfolgt stichprobenartig und ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation.

Sind nicht alle oben genannten Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung der BMA.

Bei der wiederkehrenden Prüfung der Brandmeldeanlage durch den Prüfsachverständigen, ist die Brandschutzdienststelle mindestens 10 Arbeitstage vorher zu informieren. Die Brandschutzdienststelle entscheidet dann über ihre Teilnahme zur Prüfung der nur durch die Feuerwehr zu bedienenden Schließeinrichtungen. Bei Bedarf werden Vertreter der örtlichen Feuerwehr eingeladen. Die Teilnahme durch die Feuerwehr kann kostenpflichtig entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrekostensatzung sein.

9. Kostenersatz

Entsprechend des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (vom 24.Mai 2004 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008) und der jeweiligen Feuerwehrekostensatzung der Stadt / Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung wird ein Kostenersatz für vorsätzliche Fehlalarme, fahrlässige oder durch technische Mängel verursachte Fehlalarme gefordert.

- Vorsätzliche Fehlalarme sind Alarme ohne vorherige Ankündigung in der Regionalleitstelle Nord – West Brandenburg in Potsdam (z.B. Handmelder auslösen ohne tatsächlichen Brand),
- Fahrlässige Fehlalarme sind Alarme z.B. Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durch Brandmeldeanlagen-Wartungsfirma, Bedienvorgänge durch befugte Personen an der Brandmeldeanlage) oder infolge von Küchendämpfen, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten, Schweißarbeiten u.a.
- Durch technische Mängel verursachte Fehlalarme sind Alarme ohne erkennbare Ursache (z.B. automatischer Melder hat ausgelöst, ohne dass eine Ursache erkennbar ist oder der ausgelöste Melder zeigt die Auslösung nicht an).

10. Besonderheiten beim Einsatz von Ionisationsmelder

Sollen entsprechend des Anlagenkonzeptes Ionisationsmelder zum Einsatz kommen, sind die Erfordernisse aus dem Atomgesetz und nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. Strahlenschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und vor Ausführung der Arbeiten der BSD nachzuweisen. Die Melder müssen an allgemein zugänglichen Montageorten entsprechend DIN 0833-2 Nr. 4.2, 6.4.1.3, angebracht werden und gegen unbefugte Entnahme gesichert sein.

11. Feuerwehrpläne

Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095 sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu fertigen. Ein Vorexemplar des Feuerwehrplanes ist schriftlich oder per Mail der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Die Farben und Symbole des Feuerwehreinsatzplanes muss den aktuellen Normen DIN 14 095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - sowie der DIN 14 034 - graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – entsprechen.

Die Feuerwehreinsatzpläne sind im Format A4 / A3 wie folgt anzufertigen:

- Feuerwehrpläne laminiert in einem DIN A 4-Hefter
- Feuerwehrpläne auf Datenträger (CD-ROM im *.pdf-Format, je Blatt eine Datei)

Die genaue Anzahl der Feuerwehreinsatzpläne ist objektbezogen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Feuerwehrpläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten, bei baulichen Änderungen und / oder Nutzungsänderungen sind sie unverzüglich zu aktualisieren. Die Brandschutzdienststelle behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objekts und / oder einsatztaktische Gründe dies erfordern.

12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage im Landkreis Ostprignitz- Ruppin treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinbarung zur Aufschaltung BMA Stand August 2010 und der Antrag zur Aufschaltung BMA an Total Walther Stand März 2008 außer Kraft.

Die Anschlussbedingungen werden regelmäßig durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin aktualisiert.

Die jeweils im Internet unter www.o-p-r.de/Bürgerservice/Formularservice/Brandschutz veröffentlichte Version ist verbindlich.

Der kostenlose Download von über 300 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Flößerstr. 22

76571 Gaggenau

Tel.: 0700 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

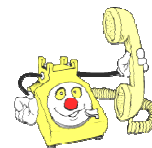
Flößerstr. 22, 76571 Gaggenau

Telefon: 0700 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____